

POLITISCHE GEMEINDE MARBACH

FEUERSCHUTZREGLEMENT

Der Gemeinderat Marbach erlässt in Ausführung von

- Art. 4 und 56 Gesetz über den Feuerschutz (sGS 871.1) vom 18.6.1968 und Art. 1 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz vom 9.12.1969
 - Art. 5 und 136 Bst. g Gemeindegesetz (sGS 151.2) vom 23.8.1979
 - Art. 20 Abs. 1 Gemeindeordnung vom 20.3.1984
- als Reglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich

- Art. 1 Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Gemeinde Marbach fest.

Feuerschutz

- Art. 2 Die Gemeinde besorgt den Feuerschutz nach den Vorschriften des kant. Rechts. In der Vereinbarung über die Führung gemeinsamer Feuerschutzorgane sind jene Aufgaben geregelt, die gemeinsam mit der Polit. Gemeinde Rebstein erfüllt werden.

II. FEUERSCHUTZORGANE

Feuerschutzkommission (FSK)

- Art. 3 Die Führung und Organisation der FSK richtet sich nach der Vereinbarung über die Führung gemeinsamer Feuerschutzorgane mit der Gemeinde Rebstein.

Feuerschutzbeamter

- Art. 4 Der Feuerschutzbeamte ist für das Gebiet der Polit. Gemeinde Marbach zuständig.

Feuerschauer

- Art. 5 Der Feuerschauer ist für das Gebiet der Polit. Gemeinde Marbach zuständig.

Kaminfeger

- Art. 6 Der Kaminfeger führt eine Reinigungskontrolle und unterbreitet diese der FSK auf Jahresende.

Feuerwehr

- Art. 7 Die Führung und Organisation der Feuerwehr richtet sich nach der Vereinbarung über die Führung gemeinsamer Feuerschutzorgane mit der Gemeinde Rebstein.
- Art. 8 Die Feuerwehrabgabe beträgt zwischen 8 % und 20 % der einfachen Steuer vom Einkommen. Der Prozentsatz wird jährlich über den Voranschlag (Steuerplan) bestimmt. Der Kanton legt den Höchstbetrag der jährlichen Feuerwehrabgabe fest.

Von der Leistung der Feuerwehrabgabe ist befreit, wer

- a. während mind. 20 Jahren in der Schweiz Feuerwehrdienst geleistet hat,
- b. eine dem Feuerwehrdienst gleichgestellte Dienstleistung erbringt.

Feuerwehrpflichtige, die während 15 Jahren Feuerwehrdienst geleistet haben, müssen für die restliche Dauer der Feuerwehrpflicht nur die halbe Abgabe entrichten.

III. LÖSCHWASSERVERSORGUNG

Bereitstellung

- Art. 9 Die Bereitstellung der Löschwasserversorgung ist Sache der Gemeinde Marbach.

Wasserwart

- Art. 10 Der Wasserwart sorgt für die einwandfreie Betriebsbereitschaft aller Lösch-einrichtungen.

IV. GEFÄHRDUNGSKLASSEN

Einteilung

- Art. 11 Die Einteilung der Bauten und Anlagen in die Gefährdungsklassen nach Art. 125 ff VVzFSG erfolgt durch den Gemeinderat. Die Inhaber der Bauten und Anlagen werden angehört.

Gebühren für besondere Massnahmen

- Art. 12 Die einmalige Gebühr für die Bereitstellung besonderer Massnahmen beträgt in Prozenten der verursachten Gesamtkosten
- a. in der Gefährdungsklasse 1 = 60 %
 - b. in der Gefährdungsklasse 2 = 75 %
 - c. in der Gefährdungsklasse 3 = 90 %

Für die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft der besonderen Massnahmen wird zusätzlich zur einmaligen Gebühr eine jährlich wiederkehrende Gebühr in der Höhe von 10 % der einmaligen Gebühr erhoben. Fällt die Gefährdung weg, entfällt auch die wiederkehrende Gebühr. Der Inhaber der Baute oder Anlage hat den Wegfall der Gefährdung nachzuweisen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

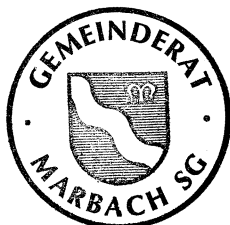
Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 13 Das Feuerschutzreglement vom 16.8.1993 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 14 Dieses Reglement tritt nach dem Referendumsverfahren mit der Genehmigung durch das Finanzdepartement des Kantons St. Gallen in Kraft und es wird ab 1.1.1999 angewendet.

Marbach, 3. September 1998



GEMEINDERAT MARBACH
Der Gemeindammann

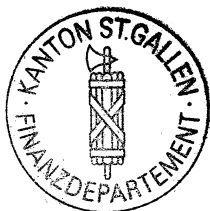
A. Benz

Der Gemeinderatsschreiber

E. Dietsche

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 9. Sept. bis 8. Okt. 1998.

Vom Finanzdepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am -9. DEZ. 1998



FINANZDEPARTEMENT
des Kantons St. Gallen
Der Vorsteher: